

# Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.  
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 63.

Marienburg, den 6. August

1904.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1.

### Bekanntmachung

über den Ankauf von Körnerfrüchten, Hülsenfrüchten  
Heu und Stroh  
durch das Königliche Proviandamt Niesenburg.

1. Der Verkauf der Naturalien unmittelbar an das Proviandamt Niesenburg ist für die Landwirte ganz besonders bequem und vorteilhaft; das Proviandamt bietet ihnen außerdem noch jede mögliche Erleichterung bei der Einlieferung des Naturalis; es leiht unentgeltlich Säcke, vermittelt die Abfuhr vom Bahnhof zum Magazin, bewirkt die einseitige Veranlagung der Eisenbahnfracht-, Abfuhr- und sonstigen Nebenkosten, wird unter Umständen die Abnahme von Naturalien an der Eisenbahnstation des Versandortes bewirken und erteilt kostenlos Auskunft auf jede den Verkauf betreffende Anfrage.

2. Die Einlieferungen können — auch in kleinen Posten — innerhalb der Ankaufriszeit an jedem Werktage vormittags in die am Bahnhofe in Niesenburg gelegenen Magazine geschehen, doch ist es notwendig, sich vorher zu vergewissern, ob die Räume nicht gefüllt sind und eine kurze Unterbrechung des Ankaufs eingetreten ist.

Die Einlieferungen für das Hülsenmagazin in Rosenberg können daselbst nur Mittwochs stattfinden und ist diesbezüglich vorherige Einigung mit dem Proviandamt erforderlich.

Die Naturalien müssen folgende Beschaffenheit haben:

- a) Die Körnerfrüchte müssen gut geremelt sein, dürfen keinen dumpfigen Geruch haben und nicht sehr mit Unkransamen oder Unreinlichkeiten vermischt sein; ein Viertel-liter muß wenigstens wiegen:
- beim Weizen 189 Gramm,
  - beim Roggen 179 Gramm,
  - beim Hafer 112 Gramm.

Da die Landwirte dies in der Regel selbst schwer feststellen können, so empfiehlt es sich, dem Proviandamt vorher eine ausreichend große Probe (wenigstens 250 Gramm) in einer reinen (nicht riechenden), starken Dose zu übersenden.

- b) Die Hülsenfrüchte — ihren Ankauf dürfen das Proviandamt vermitteln — Erbsen, Bohnen, Linen müssen von der letzten Ernte stammen, völlig reif, trocken und käsefrei sein, einen guten Geruch und eine wenig gerunzelte Oberfläche haben; mehr als 8 % wasserrichtiger Früchte dürfen sie nicht enthalten.
- c) Heu muß gut gewonnen sein, frische Farbe und kräftigen Pflanzengeruch haben; auch darf es nicht viele schlechte oder wertlose oder gar schädliche (Schwachtelhalme) Kräuter oder Gräser enthalten; Kleeheu wird gewöhnlich nicht angekauft.
- d) Stroh muß Roggen-Langstroh sein, darf nicht dumpfig riechen, nicht mit Roß- oder Brandpflzen besetzt, auch nicht mit Misteln vermischt oder durch Mäusefraß be-

schädigt sein; auch Maschinen-Langstroh wird angekauft, wenn es mit Breit-Dreschmaschinen ausgedroschen worden und ordentlich aufgebunden ist.

3. Das Gewicht wird auf Wagen, welche vom Amtamt geprüft werden, in Gegenwart des Verkäufers festgestellt; ein Gewichtsabzug findet in keinem Falle statt; die Bezahlung erfolgt sofort nach der Gewichtsfeststellung; mit dem Kaufpreise wird eine Bescheinigung über die Menge des gelieferten Naturalis und die Höhe des erhaltenen Geldbetrages ausgehändigt.

4. Die Ankaufriszeit ist im allgemeinen für Roggen, Hafer, Heu und Stroh:

von der Ernte bis Ende April des folgenden Jahres; der Strohankauf wird gewöhnlich noch darüber hinaus bis zur neuen Ernte verlängert.

Uebrigens werden der Beginn und der Schluß des Ankaufs der einzelnen Naturalien, sowie auch seine wegen Raummangels zeitweilig erforderliche Aussetzung in der „Niesenburgener neuen Presse“ und in den „Kreisblättern“ bekannt gemacht.

Marienburg Wpr., den 1. August 1904.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 2.

Marienburg, den 3. August 1904.

Der Durchschnittsmarktpreis in Marienburg im Monat Juli hat betragen:

a.	für 100 kg Weizen . . . . .	18,75	„
b.	„ „ „ Roggen . . . . .	15,10	„
c.	„ „ „ Gerste . . . . .	14,—	„
d.	„ „ „ Hafer . . . . .	15,90	„
e.	„ „ „ Erbsen . . . . .	19,—	„
f.	„ „ „ K.-Kartoffeln . . . . .	6,—	„
g.	„ „ „ Rischstroh . . . . .	4,50	„
h.	„ „ „ Stummstroh . . . . .	3,50	„
i.	„ „ „ Heu . . . . .	5,50	„

Nr. 3.

Marienburg, den 1. August 1904.

Dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden hat der Herr Minister des Innern auf Grund Allerhöchster Ermächtigung heute die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich badischen Regierung im Jahre 1904 zu veranstaltenden öffentlichen Auspielung von Pferden und Zib.-gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Es sollen 215 000 Lose à 1 „ ausgegeben werden und 4565 Gewinne im Gesamtwerte von 100 000 „ zur Auspielung gelangen.

Nr. 4.

Marienburg, den 2. August 1904.

Der Rentengutsbesitzer Andreas Hüpler aus Rothbude ist für den Gemeindebezirk Rothbude zum Gemeinbedienere und Vollziehungsbeamten gewählt und von mir bestätigt worden.

Nr. 5. Marienburg, den 4. August 1904.  
 Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß von dem Vorstande des Vereins „Frauenwohl“ in Boppot gelegentlich der in Aussicht genommenen Weihnachtsmesse im Monat Dezember dieses Jahres eine **Verlosung verschiedener weiblicher Handarbeiten** zu Gunsten der Vereinskasse veranstaltet wird und daß 3000 Lose zum Preise von 0,50 M für jedes einzelne Los in der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden.

Nr. 6. Marienburg, den 1. August 1904.  
 Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß von dem Missionsverein der evangelischen Prädikergemeinde in Danzig im Monat Oktober d. Js. eine **Verlosung von weiblichen Handarbeiten** zum Besten der Heiligmisson veranstaltet wird und daß 1000 Lose zum Preise

von 0,50 M für jedes einzelne Los in der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden.

Nr. 7. Marienburg, den 4. August 1904.  
 Der Renteneinsamler Jakob Porchewski aus Reuteichsdorf ist für die Gemeinde Reuteichsdorf zum **Nachtwächter** gewählt und von mir bekräftigt worden.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nr. 1. Wegen konstatierten **Notsaufs** unter den Schweinen des Inskmanns Ernowski in Sandhof, wird über die Ställe der Inskate des Herren Hofbesitzer Franzén in Sandhof hiermit die Sperre verhängt.

Amt Sandhof zu Hoppenbruch, den 4. August 1904.  
 Der Amtsvorsteher.

Druck von O. Halb-Marienburg.